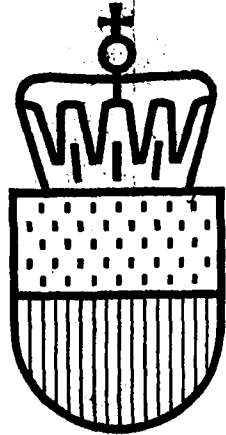


# Liechtensteiner Volksblatt

Amtliches Publikationsorgan



des Fürstentums Liechtenstein

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Postamtlich bestellt: jährlich Fr. 33.—, halbjährlich Fr. 16.50. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Telefon 075/22143, Postcheckkonto IX 2988 SG. Redaktion: Vaduz, Telefon 075/21394. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan FL.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland 9 Rp. 23 Rp.  
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 11 Rp. 25 Rp.  
Schweiz 12 Rp. 27 Rp.  
Uebrigtes Ausland 14 Rp. 31 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 22143. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon 071/222626 und übrige Zweigggeschäfte.

Samstag, 15. September 1962

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

96. Jahrgang — Nr. 142

## Die Eröffnung der 56. Staatsschreiber-Konferenz in Vaduz

Zu Beginn des gestrigen Nachmittags empfing Regierungsschreiber Dr. Emil Schädler die Teilnehmer der 56. Konferenz der Schweizerischen Staatsschreiber in der «Kanne» des Hotels Vaduzer Hof. Regierungsschreiber Dr. Schädler hiess die Damen und Herren herzlich willkommen und wies in seiner Begrüssungsansprache auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein hin.

Während die Damen um zirka 16.00 Uhr zu einer Besichtigung der Konservenfabrik Scana AG aufbrachen, begaben sich die Herren Staatsschreiber in die Aula der neuen Realschule, wo die eigentliche Tagung stattfand. Die Konferenz wurde mit einem kleinen Referat, das einen Ueberblick über die Geschichte Liechtensteins enthielt, von Regierungsschreiber Dr. Emil Schädler eröffnet. Als zweiter Punkt der Tagesordnung bestimmte die Versammlung Regierungsschreiber Dr. Emil Schädler zum Tagespräsidenten und Staatsschreiber-Stellvertreter Dr. Moesch, Zürich, zum neuen Vorsitzenden. Nach der Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Konferenz in Altdorf erfolgte ein Bericht von Staatsschreiber Dr. Paul Reihlin, Schwyz, über das schweizerische Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.

Nach diesem Bericht wurden zwei Referate aus dem öffentlichen Recht Liechtensteins gehalten, die mit sichtlichem Interesse von den Tagungsteilnehmern aufgenommen wurden. «Das Fürstentum Liechtenstein - eine Monarchie mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien» behandelte Herr Dr. Walter Kieber, Leiter des Rechtsdienstes der fürstlichen Regierung. Anschliessend sprach Herr Dr. Gregor Steger, Präsident der Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz über das Thema: «Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Garant des Rechtsstaates in Liechtenstein».

### «Das Fürstentum Liechtenstein - eine Monarchie mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien»

«Es hat Zeiten gegeben», so begann Herr Dr. Kieber sein Referat, «da die Existenz des Fürstentums Liechtenstein als souveräner Staat gerade noch in den Nachbarländern bekannt war. Heute im Zeitalter der Presse und der modernen Kommunikationsmittel geht der Name Liechtenstein in Reportagen und Berichten oft weit über den europäischen Kontinent hinaus. In allen Farben und Schattierungen werden da über die Vorkommnisse und Verhältnisse in unserem Kleinstaat Schilderungen gegeben. Kaum einmal aber ist seine Verfassungsrechtliche Ordnung das Thema. Ist es bei dieser Situation verwunderlich, wenn wir Liechtensteiner jede Möglichkeit benutzen, das Ausland auch über die Organisation unseres Staates zu informieren?»

Es darf vorweg genommen werden, dass es dem Referenten überzeugend gelang, die Tagungsteilnehmer mit den Organisationen unseres Staates, ja mit dem «lebendigen Verfassungsrecht» vertraut zu machen. Der beschränkte Raum gestattet uns nur auf die Hauptpunkte der Referate einzugehen, die es verdienen würden vollinhaltlich abgedruckt zu werden.

Der liechtensteinische Staat stellt eine Vereinigung von Monarchie und Volkssouveränität dar. Der Aufbau des Staates ist dementsprechend dualistisch. Auf der einen Seite steht der Landesfürst, dessen Rechte im Staat auf der erblichen Thronfolge beruhen, und somit vom Willen des Volkes gänzlich unabhängig sind, auf der anderen Seite steht das Volk, dem seinerseits ein vom Fürsten unabhängiges Mitbestimmungsrecht am Staate zukommt. In der Ausübung ihrer Rechte müssen beide Teile,

Fürst und Volk, nach Massgabe der Verfassung zusammenwirken, wobei entweder eine Aufteilung der Kompetenzen oder eine gemeinsame Betätigung vorgesehen ist. Die Mitwirkung des Volkes an der staatlichen Willensbildung vollzieht sich in der Wahl von Repräsentanten, nämlich der Abgeordneten zum Landtag, und zum anderen in der unmittelbaren Teilnahme an politischen Entscheidungen. Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an Volkswahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen. Die Wurzel aller dieser demokratischen Rechte ist das Stimmrecht. In diesem Zusammenhang war es interessant zu hören, dass die Frau, bei uns wie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft kein Stimmrecht hat, mit der, in der liechtensteinischen Verfassung verankerten Rechtsgleichheit und mit der Allgemeinheit des Stimmrechtes kaum vereinbar ist.

Entscheidende Bestandteile der demokratischen Ordnung in der Verfassung sind neben den politischen Volksrechten die Grund- und Freiheitsrechte, die positivrechtliche Schranken für sämtliche Organe des Staates darstellen. An der Spitze der Grundrechte steht die Gleichheit vor dem Gesetz. Dieser Grundpfeiler der demokratischen Idee ist in der Verfassung mit den Worten verankert «Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich». Ihre Vollendung finden die in der Verfassung verankerten Grund- und Freiheitsrechte in der Durchsetzbarkeit gegenüber dem Staat. Neben der demokratischen Ordnung leuchtet aus der Verfassung das rechtsstaatliche Prinzip. Rechtsstaat bedeutet Rechtserzeugung in einer Stufenordnung, wobei die Grundlage aller staatlichen Funktionen die Verfassung ist.

Der Referent führte zusammenfassend aus, dass demokratische Ordnung und Rechtsstaat, auf letzteren werde Herr Dr. Steger im Besonderen in dem anschließenden Referat eingegangen, zwei Prinzipien der liechtensteinischen Verfassung sind zugleich zwei Prinzipien der westlichen Welt, die zu bewahren und zu behüten unsere Aufgabe sei.

An diese Quintessenz des Schlusses - demokratische Ordnung und Rechtsstaat als Zweck und Ziel auf die freie Gemeinschaft freier Menschen hin - knüpfte Herr Dr. Gregor Steger, das Ergebnis des Einleitungsreferates zusammenfassend an. Ging Herr Dr. Kieber von der Verfassung vom 5. Oktober 1921, d. h. des jetzt geltenden Grundgesetzes aus, verlangte das Thema,

### «Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Garant des Rechtsstaates in Liechtenstein»

eine besondere Rückschau auf historische Gegebenheiten und verfassungs- und staatsrechtliche Verhältnisse. Im klar umrissenen, logischen Aufbau, welchen er einleitend den Zuhörern stichwortartig bekanntgab, ging Dr. Steger sein Thema an. Rechtshistorisch ausholend spannte er den Bogen seiner Ausführungen von der «vor-rechtsstaatlichen» Ordnung, die einzelnen Phasen unserer verfassungsrechtlichen Entwicklung durchgehend - absolute Monarchie (1719 - 1818), landständische (1818 - 1862), konstitutionelle (26. Sept. 1862 bis 5. Oktober 1921) und die konstitutionelle Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (1921 bis jetzt) - zur Verwirklichung des Rechtsstaates durch die Einführung und verfassungsmässigen Begründung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ausgeübt durch den Staatsgerichtshof und die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Die Verfassungsgerichtsbarkeit sei als Krönung des Rechtsschutzsystems bezeichnet worden, sei aber ebenso Wesensmerkmal des Rechtsstaates selbst.

In der staatsrechtl. Struktur der Monarchie ist die Krone d. h. der Fürst ein Beständigkeitsfaktor, unabhängig vom jeweiligen Träger oder Organverwalter. Da Liechtenstein als konstitutionelle Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage ausgestattet ist, hat es - in Anlehnung an den republikanischen - demokratischen Rechtsstaat - einen weiteren, der staatsrechtlichen Entwicklung angemessenen Beständigkeitsfaktor institutionell geschaffen, nämlich einen Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes. «Lebendiges Verfassungsrecht» führte der Redner vor Augen, indem er die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Höchstgericht und seine besondere Funktion und Bedeutung als Hüter der Rechtsordnung darlegte. Die Zuständigkeitsordnung zwischen Staatsgerichtshof und Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit dem Verfahrensgesetzen sind überzeugender Ausdruck rechtsstaatlichen Gedankengutes und damit Effektivität des Rechtsstaates. Der Rechtsstaat, wie er in Liechtenstein verfassungs- und gesetzmässig verwirklicht wurde, hat den Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung zu dem der Rechtmässigkeit derselben erweitert. Wir stellen fest: Die Trennung der Gewalten ist grundsätzlich durchgeführt; die Ueberprüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze und der Gesetzmässigkeit der Verordnungen durch den Staatsgerichtshof ist möglich und wird in der Praxis auch angewandt; die Unabhängigkeit der Richter - sowohl für die Richter der eigentlichen oder ordentlichen Gerichte, als auch für die Beschwerdeinstanz und den Staatsgerichtshof ist gewährleistet; der Grundsatz der Rechtsgleichheit, «alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich» ist verfassungsmässig verankert; Es besteht ein Verbot für Ausnahmegerichte, indem niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf;

Ein umfassendes Recht der Beschwerdeführung enthält Art. 43 der Verfassung; «Strafen, dürfen nur in Gemässheit der Gesetze angeordnet oder verhängt werden». (Art. 33 der Verfassung); Der Staatsgerichtshof überwacht die verfassungs- und gesetzmässige Amtsführung der Mitglieder der Regierung.

Eine Rechtsordnung, die Grund- und Freiheitsrechte und damit eine staatsgewaltfreie Sphäre garantiert, charakterisiert sich als Rechtsstaat.

## Eine Walsertagung in Saas-Fee

Ueber die Walser, ihre Wanderung und Ansiedlung im Alpengebiet ist schon viel geschrieben und gesprochen worden.

Eine Walser Arbeitstagung, wie sie in Saas-Fee stattfand, ist jedoch bestimmt erstmalig und einzigartig.

Auf Veranlassung und Einladung von Frau von Oettinger fanden sich am Freitag, den 7. September 200 Walser aus allen Gebieten Walserforscher und Walserfreunde dort ein.

Auch aus unserem Lande nahm eine Delegation, mit Vorsteher Gassner, Pfarrer Bucher und Oberlehrer D. Beck daran teil. Ein grau verhangener Himmel, der die nahen Gletscher und Viertausender nur ahnen liess, begrüßte die Teilnehmer. Das Fest Maria Geburt vereinigte am Morgen die einheimische Bevölkerung und die Gäste beim Gottesdienst in der Kapelle zur hohen Stiege, einem typischen Walliserfest wie es nur dort gefeiert werden kann, wo es entstanden ist.

Als uns das Tal der Gottesmutter den Gruss entbieten wollte, strahlte der Himmel in tiefstem Blau, grüßte der Dom als höchster Schweizer Berg herunter und legten sich die Gletscher als weisser Umhang um alle Spitzen im Umkreis.

Trachten aus allen Landesteilen belebten das Bild, ergänzt durch die vielen Trachten aus anderen Walsergebieten.

Jedoch nicht nur zum Feiern waren die Teilnehmer nach Saas-Fee gekommen.

**Feiertage oder nicht . . .**

An offiziellen Feiertagen ruht die Arbeit, ja sie ist sogar untersagt. Eine Ausnahme macht nur die Post.

Hier werden die Feiertage, sofern sie nicht auch in der Schweiz anerkannt sind, einfach ignoriert. Die Schalter sind geöffnet (obwohl fast kein Kundenverkehr ist) und die Briefträger haben ihre Tour zu erledigen, wie an jedem gewöhnlichen Werktag, mit Briefen, Drucksachen und Zeitungen müssen sie praktisch in jeden Haushalt. - Keiner der auf dem Weg zur Kirche oder zu feiertäglichen Anlässen ist und einem Briefträger begegnet, wundert sich darüber, dass dieser arbeitet.

Es scheint mir, dass man hier, erstens von kirchlicher und zweitens von staatlicher Seite wirksam durchgreifen sollte, damit die Postangestellten, die in Liechtenstein anerkannt, kirchlichen Feiertage auch wirklich als Feiertage begehen können.

Kritikus

**Feiertage oder nicht . . .**

An offiziellen Feiertagen ruht die Arbeit, ja sie ist sogar untersagt. Eine Ausnahme macht nur die Post.

Hier werden die Feiertage, sofern sie nicht auch in der Schweiz anerkannt sind, einfach ignoriert. Die Schalter sind geöffnet (obwohl fast kein Kundenverkehr ist) und die Briefträger haben ihre Tour zu erledigen, wie an jedem gewöhnlichen Werktag, mit Briefen, Drucksachen und Zeitungen müssen sie praktisch in jeden Haushalt. - Keiner der auf dem Weg zur Kirche oder zu feiertäglichen Anlässen ist und einem Briefträger begegnet, wundert sich darüber, dass dieser arbeitet.

Es scheint mir, dass man hier, erstens von kirchlicher und zweitens von staatlicher Seite wirksam durchgreifen sollte, damit die Postangestellten, die in Liechtenstein anerkannt, kirchlichen Feiertage auch wirklich als Feiertage begehen können.

Kritikus

Von unserer legalen Ordnung können wir sagen, dass sie auch eine legitime Ordnung ist, indem sie vom Staatsvolk anerkannt und bejaht wird.

Im Bewusstsein unseres Volkes ist der Fürstennmehr mit und neben dem Staatsgerichtshof - oberster Hüter unserer gesamten Rechtsordnung, kurz gesagt «Hüter der Verfassung». Diese Rechtsordnung aber ist uns Hort der Freiheit, eines Gutes, das Wesensbestandteil der christlichen, abendländischen, Rechts- und Kulturgemeinschaft ist!

Die Referate der beiden Redner wurden von der Versammlung mit grossem Applaus quittiert. (Ueber den weiteren Verlauf der Konferenz werden wir in unserer nächsten Ausgabe berichten).

Durch Vorträge, Diskussionen und Aussprachen im Kleinen Kreis sollte der Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen hergestellt und vertieft werden.

So hielt H. H. Rektor Karlen den ersten Vortrag über «Höhepunkte in der Walliserkunst». Das Wallis darf nicht nur als Land der Berge, der berühmten Wasserleitungen und der höchstgelegenen Reben Europas betrachtet werden. Vielmehr bergen das Rhonetal und all die vielen Seitentäler eine Fülle von Kunstschätzen, angefangen von der Römerherrschaft bis herauf in unsere Tage. Erzählungen und Wallisersagen, Darbietungen von Trachten- und Singgruppen füllten den ersten Abend und liessen alle, die gekommen waren im Hause der Gastgeberin zu einer Familie werden. Da plauderten Leute, die ihre Heimat südlich des Monte Rosa haben, mit solchen aus dem kleinen Walsertal.

Grosswalsertaler und Prätigauer sassen im Kreise bei einem Glase funkelnden Döls und unsere Triesenberger schlossen Freundschaft mit Valsern und Vertretern von Bosco Gurin.

Der Sonntagmorgen brachte einen Vortrag von Herrn Universitätsprofessor Ilg über die Situation der Walser in Vorarlberg. Er zeigte ihre Wanderung auf und wies auf die grosse Verbreitung in Vorarlberg hin. Er, der grösste Kenner auf diesem Gebiet in seiner Heimat bezeichnete diese schlichten und wagemutigen Vorfahren der heutigen Walser als die Helden der Arbeit, die ohne Scheu und mit Gottver-